

Stadt/Gemeinde Stadt Sachsenheim	Landkreis Landkreis Ludwigsburg
--	---

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Bürgerentscheide am 1. Februar 2026

Zur Durchführung der Bürgerentscheide wird bekannt gemacht:

1. Die **Abstimmungszeit** dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in folgende 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt

Nummer des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahlraum
010-10	Wahlbezirk 010-10 Kindergarten Regenbogen	Goethestraße 38, 74343 Sachsenheim
010-11	Wahlbezirk 010-11 Haus der Senioren	Schloßgartenstraße 7, 74343 Sachsenheim
010-12	Wahlbezirk 010-12 Kulturhaus	Oberriexinger Straße 29 Vereinszimmer, 74343 Sachsenheim
010-13	Wahlbezirk 010-13 Kindergarten Arche Noah	Brunnenschneiderstraße 29, 74343 Sachsenheim
010-14	Wahlbezirk 010-14 Kindergarten Spatzennest	Goethestraße 69, 74343 Sachsenheim
020-20	Wahlbezirk 020-20 Mehrzweckhalle Kleinsachsenheim I	Löchgauer Straße 52, 74343 Sachsenheim
020-21	Wahlbezirk 020-21 Ev. Gemeindehaus Kleinsachsenheim	Schulstraße 16, 74343 Sachsenheim
020-22	Wahlbezirk 020-22 Mehrzweckhalle Kleinsachsenheim II	Löchgauer Straße 52, 74343 Sachsenheim
030-30	Wahlbezirk 030-30 Kindergarten Unterm Weinberg, Löwe	Klingenstraße 15, 74343 Sachsenheim
030-31	Wahlbezirk 030-31 Kindergarten Unterm Weinberg, Hippo	Klingenstraße 15, 74343 Sachsenheim
040-40	Wahlbezirk 040-40 Kindergarten Sonnenblume	Tannenbrunnenstraße 22, 74343 Sachsenheim
050-41	Wahlbezirk 050-41 Verwaltungsstelle Spielberg	Herzog-Ulrich-Straße 25, 74343 Sachsenheim
060-50	Wahlbezirk 060-50 Verwaltungsstelle Häfnerhaslach	Rundlingstraße 12, 74343 Sachsenheim

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis spätestens zum 11.01.2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Stimmberechtigte wählen kann.

3. **Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln.** Die auf dem Stimmzettel formulierte Frage muss mit Ja oder Nein beantwortet werden.
4. **Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.** Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel in den vorgesehenen Ja- oder Nein-Feldern ein Kreuz setzt oder die Kennzeichnung des Stimmzettels auf sonst eindeutige Weise erfolgt.
5. **Jeder** Stimmberechtigte kann – außer in den unter Nr. 6 genannten Fällen – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben.

Die Stimmberechtigten haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

Jeder Stimmberechtigte erhält beim Betreten des Wahlraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Abstimmenden in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und dort in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Abstimmung
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt/Gemeinde oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl abstimmen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wahlschein enthält außerdem auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl abgestimmt wird.

7. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel einen Vorbehalt oder einen beleidigenden oder auf die Person des Abstimmenden hinweisenden Zusatz enthält.

Bei Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags.

8. Der **Stimmberechtigte** kann seine Stimme **nur einmal und nur persönlich** abgeben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten ist unzulässig (§ 19 Abs. 1 KomWG).
- Stimmberechtigte, die des Lesens oder Schreibens unkundig sind oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem Stimmberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Stimmberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt stimmt auch ab, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung des Stimmberechtigten oder ohne eine geäußerte Abstimmungsentscheidung des Stimmberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

9. Die **Abstimmungshandlung** sowie die anschließende **Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses** sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

Ort, Datum

Sachsenheim, 26.01.2026

Bürgermeisteramt

Unterschrift, Amtsbezeichnung

gez.

Holger Albrich

Bürgermeister

signiert | Regina Weiß | 26.01.2026 | 11:30:21 GMT